

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verbrechen des neuen Strafgesetzbuches für das
Großherzogthum Baden**

Kettenacker, Johann von

Karlsruhe, 1848

XIV. Von der Entführung (Tit. XVII.)

urn:nbn:de:bsz:31-12166

neten Art, die er in gleicher Absicht unternimmt, vorausgesetzt, daß solche an und für sich geeignet ist, einen Zustand bei der Frauensperson, gegen welche die verbrecherische Absicht gerichtet ist, hervorzubringen, der sie zum Widerstande unfähig macht;

zu 3 und 4, §. 33. in dem Augenblick, wo der Thäter zur wirklichen Vollziehung des Beischlafes mit einer der, §. 336, 2, und §. 237 benannten Personen schreitet.

Das Strafmaß ist verschieden, je nachdem mit der Begehung der Unzucht Tödtung oder Körperverletzung concurrirt, oder je nachdem, wenn nur eine einfache Nothzucht vorliegt, die Genöthigte eine in Beziehung auf die Geschlechtschre unbescholtene oder verläumdete Person ist. §. 335, I. — V. Nachtheilige Folgen, welche nicht durch Anwendung von Gewalt, oder der §. 336, 1 bezeichneten Mittel entstanden sind, z. B. Ansteckung, bieten zwar einen Grund zur Strasschärfung, gehören aber nicht zu den, §. 335, II. — IV. benannten Verletzungen.

In den Fällen der §§. 236 und 237, desgleichen bei der einfachen Nothzucht, in so fern nämlich keine Tödtung der Genöthigten concurrirt und dieselbe an dem Körper oder an der Gesundheit nicht verletzt wurde, wird das Verbrechen nicht von Amts wegen, sondern nur auf Anzeige der Person, gegen welche das Verbrechen verübt wurde, oder ihres Ehemannes, ihrer Eltern oder Vormünder gerichtlich verfolgt und bestraft, —

„diejenigen Fälle ausgenommen, da das
„Verbrechen unter solchen Umständen verübt
„wurde, daß hierdurch öffentliches Aerger-
„niß erregt worden ist.“ §§. 338 und 375 des
Strafgesetzbuches.

XIV.

Von der Entführung (Tit. XVII).

§. 37.

Unter Entführung versteht das gemeine deutsche Recht die Bemächtigung, beziehungsweise Entfernung, einer unbescholtene[n]

Frauensperson wider ihren Willen oder wider den Willen jener Personen, von welchen sie abhängig ist, in der Absicht, sie zur Unzucht zu missbrauchen oder zur Ehe zu zwingen.

Das Subject kann nur ein Mann, das Object nur eine Frauensperson sein *).

Consumirt ist dieses Verbrechen, wenn die Entführte sich so in der Gewalt des Entführers befindet, daß ihm die Erreichung seiner Absicht möglich ist **).

Unser neues Gesetz weicht von den Lehrensätzen des gemeinen Rechtes darin ab, daß es die Mittel, wodurch die Entführung bewirkt wird, näher bezeichnet, den Begriff auch auf den Fall ausdehnt, wo der Entführer den Zweck nicht für sich, sondern für einen Andern verfolgt, zur Vollendung den wirklichen Mißbrauch der Entführten oder die Ehe als Erfolg fordert, und auch hier (wie bei der Nothzucht) das Verbrechen unter den Gesichtspunkt eines Eingriffes in die persönliche Freiheit stellt.

§. 339. „Wer sich einer Frauensperson mit Gewalt, oder List, oder mittelst angewendeter gefährlicher Drohungen bemächtigt und sie ohne ihre Einwilligung entführt, oder an einem Orte, wo sie dem Schutze Anderer entzogen ist, gefangen hält, in der Absicht, sie zur Unzucht zu missbrauchen, oder zur Ehe zu zwingen, oder sie einem Andern zu gleichem Zwecke zu überliefern, wird, wenn der Mißbrauch zur Unzucht oder die Ehe erfolgt ist etc.“

Von der Nothzucht unterscheidet sich die Entführung

- a. durch die Verschiedenheit der Absicht (m. vergl. §. 34, 2, mit 4 des folgenden §. 38);
- b. durch die Verschiedenheit der Mittel und des Zweckes der Nöthigung.

Bei der Entführung bedient man sich der Gewalt zunächst, um die Frauensperson dem Schutze Anderer zu entziehen; bei der Nothzucht (§§. 335 und 336, Abs. 1), um sie zum Beischlaf zu zwingen, beziehungsweise sie zur Leistung eines Wider-

*) S. Schlatter, Abh. in Weiske's Rechtslexikon, 3. Bb., S. 904.

**) Derselbe a. a. D., S. 905.

standes unfähig zu machen. Von dem widerrechtlichen Gefangenhalten und der Gewaltthätigkeit unterscheidet sich dieses Verbrechen

- a. durch das Merkmal der List,
- b. dadurch, daß bei jenem Verbrechen der Thäter mit dem Gefangenhalten und Nöthigen das Verbrechen vollendet hat, während diese Handlungen bei der Entführung sich als Mittel zu einem anderweiten Zwecke, zu der Herbeiführung des beabsichtigten Erfolges darstellen *).

*) Motive zu §. 300 des Entwurfes, S. 88 und 89.

„Das Verbrechen der Entführung unterscheidet sich:

1. „von dem Verbrechen der Gewaltthätigkeit und dem Verbrechen widerrechtlichen Gefangenhaltens durch den speciellen Zweck des Verbrechers, die Frauensperson zur Unzucht zu missbrauchen oder zur Ehe zu zwingen; und“
2. „von dem Verbrechen der Nothzucht dadurch, daß bei diesem Verbrechen die angewendete thätliche Gewalt oder Drohung unmittelbar auf die Erzwingung des Weischlafes gerichtet und die unmittelbar wirkende Ursache der weiblichen Hingebung sein muß, während die Handlungen, welche die Entführung ausmachen, nur mittelbar dahin wirken, wenn nicht im einzelnen Falle nach bewirkter Wegführung oder eingetretener Gefangenhaltung der Frauensperson an einem Orte, wo sie dem Schutze Anderer entzogen ist, der Verbrecher dieselbe nun erst durch thätliche Gewalt oder mit der Gefahr unverzüglicher Verwirklichung verbundene Drohung mit Tödtung oder schweren körperlichen Verletzungen zur Duldung des Weischlafes nöthigt, wo dann ein Zusammentreffen des Verbrechens der Nothzucht mit dem Verbrechen der Entführung vorhanden wäre und der Urheber nach den Vorschriften über die Bestrafung zusammentreffender Verbrechen gerichtet werden müßte.“

„Ob die Frauensperson in Ansehung der Geschlechtschre von unbescholtenem Rufe sei oder nicht, ist bei dem Verbrechen der Entführung, was den Thatbestand betrifft, gleichgültig, während bei der Ausmessung der Strafe dieser Moment nach den allgemeinen Grundsätzen der Strafbarkeit allerdings ebenfalls in Betracht kommt.“

Thilo a. a. D., Note 2 zu §. 339. „Die Worte des Regierungsentwurfes: „wider ihren Willen“ wurden mit den Worten: „ohne ihre Einwilligung“ vertauscht, um desto unzweifelhafter den Sinn auszudrücken, daß es auch unter den Paragraphen falle, wenn die Entführung zur Zeit der Entführung wegen Schlafes, Berauschung oder in anderer Weise außer Stand war, die Einwilligung zu verweigern.“

Die Umschreibung der Stelle des Entwurfes: „wenn der Zweck

Thatbestand.

Zum Thatbestand gehört (§§. 339 — 342):

1. Eine Frauensperson als Object des Verbrechens und eine Mannsperson als Subject desselben *);
 2. Die Bemächtigung und Entfernung oder Gefangenhaltung (beziehungsweise Vorenthaltung) der Frauensperson an einem Orte, wo sie dem Schutze Anderer entzogen ist, und zwar
 - a. wider ihren Willen, oder
 - b. mit ihrem Willen, aber wider Willen Derjenigen, deren Gewalt sie unterworfen ist.
 3. Die Anwendung von Gewalt, List oder gefährlichen Drohungen als Mittel, die Entführung durchzusetzen;
 4. Die Absicht,
 - a. die Entführte zur Unzucht zu missbrauchen, oder
 - b. zur Ehe zu zwingen, oder
 - c. sie einem Andern zu gleichen Zwecken zu überliefern.
 5. Die Herbeiführung des beabsichtigten Erfolges (Merkmal der Vollendung).
- §. 340. „— der zu gleichem Zwecke eine Frauensperson, die noch das fünfzehnte Lebensjahr nicht zurückgelegt hat, selbst mit ihrem Willen, entführt oder gefangen hält.“
- §. 341. „Wer zu gleichem Zwecke eine unverheirathete Frauensperson, welche das fünfzehnte, aber noch nicht das einundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, mit ihrem

erreicht wurde“ in: „wenn der Mißbrauch zur Unzucht oder die Ehe erfolgt ist,“ geschah, um den Zweifel zu beseitigen, welcher Zweck damit gemeint sei: jener zu entführen und gefangen zu halten, oder der, zur Unzucht zu missbrauchen und zu ehelichen. Trefurt Commissionsbericht, S. 3.

*) Die Ausdehnung des Begriffes der Entführung in dem Maaße, daß sie auch an Männern verübt werden kann, ist dem bairischen, württembergischen und sächsischen Gesetzbuch eigen. Eine Frauensperson kann sich gleichwohl der Anstiftung, Beihülfe und Begünstigung dieses Verbrechens theilhaftig machen.

„Willen aus der Gewalt der Eltern oder Vormünder entführt, oder sie denselben vorenthält ic.“

§. 342. „Wer eine verheirathete Frauensperson mit ihrem Willen dem Manne entführt oder vorenthält ic.“

Die Strafe besteht in Arbeitshaus und Zuchthaus bis zu acht Jahren (beziehungsweise Kreisgefängniß, nicht unter drei Monaten, oder Arbeitshaus, sofern der Mißbrauch zur Unzucht oder die Ehe nicht erfolgte), wenn die Entführte ledig und großjährig ist, vorausgesetzt, daß die Entführung ohne ihre Einwilligung erfolgte. §. 339.

Die gleiche Strafe trifft Denjenigen, der eine Person, welche das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, sei es auch mit ihrem Willen, entführt oder gefangen hält, da ihre Einwilligung als rechtlich wirkungslos zu betrachten ist. §. 340 *).

Sie besteht in Kreisgefängniß oder Arbeitshaus, wenn die Entführte unverheirathet ist und zwar das fünfzehnte, aber noch nicht das einundzwanzigste Jahr zurückgelegt hat, selbst wenn die Entführung mit ihrem

*) Bestand in einem solchen Falle der Mißbrauch zur Unzucht in der Ausübung des natürlichen Beischlafes und war das entführte und mißbrauchte Mädchen weder mannbar, noch hatte dasselbe bereits das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt, so fällt die Handlung unter den Begriff der Nothzucht (§. 336, 2). Die Entführung und Gefangenhaltung erscheint sohin als Erschwerungsgrund, sie kann jedoch der Handlung den Character, der ihr das gesetzliche Gepräge der Nothzucht ausdrückt, da dieser lediglich in der Vollziehung des Beischlafes mit einem unreifen, noch nicht vierzehn Jahre alten Mädchen besteht, nicht entziehen.

Wir begegnen hier einer Antinomie, welche darin besteht, daß wir zwei verschiedene Verbrechen (eine Species der unfreiwilligen Schändung und eine Entführung), aber keine Merkmale haben, um sie von einander unterscheiden zu können, da die Merkmale des einen Verbrechens auch die Merkmale des andern sind. Die Beseitigung dieses Uebelstandes läßt sich nur dadurch vermitteln, daß man in der dritten Zeile des §. 340 zwischen „die“ und „noch“ folgende Worte einschaltet: „das vierzehnte, aber“ ferner in der vierten Zeile nach „zurückgelegt“: „oder wenn sie das vierzehnte Lebensjahr nicht zurückgelegt hat, doch mannbar ist.“

Willen statt hatte, §. 341; endlich in Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten, bezüglich auf den Entführer, und in Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, bezüglich auf die mit ihrem Willen Entführte, wenn diese verheirathet ist.

Beschränkt sich die Entführung unverheiratheter Personen auf den Zweck der Verhehlung, und gereicht den Unternehmern die von Seite der Eltern oder Vormünder gegenüber der Entführten eingehaltene ungebührliche Handlungsweise zur besonderen Entschuldigung, so gilt dies als Strafmilderungsgrund *).

§. 341. Abs. 2. „Es gilt jedoch als Strafmilderungsgrund, wenn in solchem Falle die zum Zwecke der Verhehlung unternommene That in der Handlungsweise der Eltern oder Vormünder der Entführten eine besondere Entschuldigung findet.“

Dem Entführer einer verheiratheten Frau kann der Mißbrauch der ehewogteiligen Gewalt nicht zur Entschuldigung dienen, weil sein Unternehmen, selbst dann, wenn er den Zweck der Verhehlung verfolgt, eine empfindliche Rechtskränkung für den Ehemann enthält, zu deren Begünstigung auf directem oder indirectem Wege der Gesetzgeber sich nicht veranlaßt finden könnte. Es tritt hier vielmehr die Bestimmung ein, daß die mit ihrem Willen dem Manne Entführte sogar als Mitschuldige behandelt wird (§. 342 des Strafgesetzbuches).

In dem Falle, wo die Entführte verheirathet, oder unverheirathet, aber über fünfzehn Jahre alt ist, das einundzwanzigste Lebensjahr jedoch noch nicht zurückgelegt hat, behauptet die Vorenthaltung der Frauensperson die gleiche Wirkung, wie die Entführung, d. i. sie gilt für Entführung, wenn auch keine Vermächtigung durch Gewalt oder List dem Vorenthalten derselben vorausgieng.

Die Gewalt und List muß sich auf die Handlung der Entführung, nicht auf den Zweck der Entführung beziehen, und letztere so angelegt sein, daß die Entführung der Wahrnehmung von Seite der Entführten entzogen wird **).

*) Philo a. a. D., Note 2 und 3 zum §. 341, S. 307.

***) Feuerbach a. a. D., §. 257, Note des Herausgebers.

Mit Recht wird, dem Vorausgeschickten zufolge, keine Entführung unverheiratheter Personen angenommen, welche unter keiner elterlichen Gewalt und unter keiner Vormundschaft stehen und dem Entführer freiwillig folgen *).

Die Ausnahme, welche das Gesetz hinsichtlich jener minderjährigen Frauenspersonen, welche das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, statuirt, beruht auf der Ansicht, daß bei der Unerfahrenheit, Mangel an gehöriger Einsicht und Ueberlegung bei Beurtheilung der Handlung und ihrer Folgen, das in diesem Alter in die Entführung einwilligende Mädchen regelmäßig der verführte Theil sein werde, dieser Einwilligung also in Bezug auf die Strafbarkeit der Entführung alle und jede Wirkung zu versagen sei **).

Die Frage, welche Wirkung der nachfolgenden Einwilligung oder Genehmigung von Seite solcher Entführten beizulegen sei, welche unverheirathet sind und das einundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, hat bei der gesetzlichen Beschränkung der Strafverfolgung (§. 343) jene practische Bedeutung verloren, die ihr nach dem gemeinen deutschen Recht zukommt ***).

§. 39.

Strafrechtliche Verfolgung.

Die strafrechtliche Verfolgung hat nur auf die Anzeige a. der Entführten selbst, b. ihres Ehemannes, c. ihrer Eltern oder Vormünder statt.

§. 343. „In den Fällen der §§. 339 — 341 findet
„gegen den Entführer die gerichtliche Verfol-
„gung und Bestrafung nur statt auf die An-
„zeige der Entführten selbst, oder ihres Ehe-
„mannes, oder ihrer Eltern oder Vormünder,
„in so fern sie noch unter elterlicher Gewalt
„oder unter Vormundschaft steht.“

In dem Falle des §. 339 wird das Recht der Anzeige von

*) Feuerbach a. a. D., §. 258, Note III. des Herausgebers.

**) Motive zu §. 301 des Entwurfes, S. 89.

***) Pente a. a. D., S. 182.

der betheiligten Frauensperson, im Falle der §§. 340 und 341 von den Eltern oder dem Vormunde der Entführten, als den durch die Begehung des Verbrechens gekränkten Personen, und im Falle des §. 342 von dem verletzten Ehemanne ausgeübt werden. Die Anzeige und die damit zu verbindenden Anträge können in diesem Falle gegen den Entführer allein, oder gegen diesen und die entführte Mitschuldige gerichtet werden.

(§. 342, Abs. 2, des Strafgesetzbuches.) Gesah die Entführung einer Ehefrau mit deren Einwilligung zum Zwecke des Mißbrauches derselben zur Unzucht, so concurriren zwei nur auf Anzeige verfolgbare Verbrechen und es hängt somit von dem Antrage des Ehemannes ab, ob der §. 339 oder der §. 348 (Strafe des Ehebruches) zur Anwendung kommen soll; geschah sie zum Zwecke der ehelichen Vereinigung, so handelt es sich um ein von Amtswegen verfolgbares Verbrechen (das Verbrechen mehrfacher Ehe, §. 354), und es treten lediglich die Grundsätze der idealen Concurrnz (§. 182) ein *).

Zurücknahme der Anzeige und deren Wirkung.

§. 344. „Das Verfahren beruht in allen Fällen
„auf sich, wenn die Anzeige vor Verkündung
„eines verurtheilenden Erkenntnisses wieder
„zurückgenommen wird.“

§. 345. „In den Fällen des §. 342 findet die
„Zurücknahme der Anzeige, so weit sie gegen
„die mitschuldige Ehefrau des Anzeigers ge-
„richtet war, auch nach der Verkündung eines
„verurtheilenden Erkenntnisses mit der Wir-
„kung statt, daß dadurch der Vollzug dessel-
„ben gegen die mitschuldige Ehefrau des An-
„zeigers, nicht aber gegen den Entführer,
„aufgehoben wird.“

Wirkung der Trauung des Entführers mit der Entführten.

§. 346. „Ist der Entführer mit der Entführten
„ehelich getraut worden, so findet eine Be-

*) Commissionsbericht des Abg. Erfurt, S. 4—5.

„strafung nur unter der Voraussetzung statt,
„daß die Ehe zuvor durch ein rechtskräftiges
„Urtheil für nichtig erklärt ist *).

Verjährung (deren Anfang).

§. 347. „Die Verjährung der gerichtlichen Ver-
„folgung des Verbrechens der Entführung
„läuft in den Fällen des §. 339 erst von dem
„Augenblicke an, da die Entführte ihre Frei-
„heit wieder erlangt hat.“

XV.

Von dem Ehebruch und der mehrfachen Ehe
(Tit. XXIII.).

§. 40.

Die Handlungen, welche in diesem Titel zur Strafe gezogen werden, enthalten eine meist irreparable Kränkung der Gattenrechte, sie gefährden die Familienrechte, untergraben den Frieden und das Glück der Familien und entweihen das von Staat und Kirche geheiligte Band der Ehe, dessen Aufrechthaltung mit der öffentlichen Ordnung innig zusammenhängt.

Es lagen also, abgesehen von dem Beispiele älterer und neuer Gesetze hinreichende Gründe vor, diese Handlungen in den Kreis der strafbaren zu ziehen.

1. Von dem Ehebruch.

Das Gesetz bestimmt die Strafe für den verheiratheten und für den unverheiratheten Theil, hinsichtlich des ersteren

*) Man beabsichtigte die Schonung des Rufes der Frauensperson und der Familienehre. Motive zu §. 299, 304 — 306 des Entwurfes.